

Best in Parking - Holding AG, Wien

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2019

Dieser Prüfungsbericht richtet sich - unbeschadet eines etwaigen, gesetzlich begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme - ausschließlich an die Organe des Unternehmens. Die Weitergabe des Berichtes an Dritte bedarf, sofern im Auftragschreiben nicht ausdrücklich erlaubt, der vorherigen Zustimmung der Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. Im Hinblick auf die Anforderungen von § 274 Abs 7 und 8 UGB tritt die elektronische Fassung nicht anstelle der Papierfassung, sondern versteht sich als unverbindliche elektronische Kopie.

Best in Parking - Holding AG, Wien

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2019

Gleichschrift

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Wagramer Straße 19, IZD-Tower

Tel.: [43] (1) 211 70
Fax: [43] (1) 216 20 77
E-Mail: ey@at.ey.com
URL: www.ey.com/austria

INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	3
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht	3
3.2. Erteilte Auskünfte	3
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	3
4. Bestätigungsvermerk	4-7

BEILAGENVERZEICHNIS

Beilage 1 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019

Beilage 2 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe

An die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der
Best in Parking - Holding AG,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 der

Best in Parking - Holding AG, Wien

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 23. September 2019 der Best in Parking - Holding AG, Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 gewählt bzw. bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen. Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2019 berichten wir mittels gesonderten Berichtes.

Die geprüfte Gesellschaft ist eine fünffach große Gesellschaft gemäß § 271a Abs 1 UGB und unterliegt der Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrates.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine große Gesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Für die Berichterstattung zu Artikel 11 der Verordnung (EU) 537/2014 (EU-VO) wird auf den gesonderten Bericht an den Prüfungsausschuss verwiesen; die Berichterstattung zu Artikel 11 der genannten Verordnung ist nicht Gegenstand dieses Berichts.

Die Prüfung zum 31. Dezember 2018 erfolgte durch einen anderen Abschlussprüfer.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing (ISA)). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum November 2019 (Vorprüfung) sowie von März bis Mai 2020 (Hauptprüfung) durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Stefan Uher, Wirtschaftsprüfer verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage 2) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. AUFGLIEDERUNG UND ERLÄUTERUNG VON WESENTLICHEN POSTEN DES JAHRESABSCHLUSSES

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstands im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Der Abschluss der Best in Parking - Holding AG für das am 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr wurde von einem anderen Abschlussprüfer geprüft, der einen Bestätigungsvermerk mit einem uneingeschränkten Prüfungsurteil zu diesem Abschluss am 16. Mai 2019 abgegeben hat.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Wir erhielten vom Abschlussprüfer des Vorjahres Zugang zu den relevanten Informationen der geprüften Gesellschaft.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. BESTÄTIGUNGSVERMERK *)

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

Best in Parking - Holding AG, Wien,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2019 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Hinweis auf sonstige Sachverhalte

Der Abschluss der Best in Parking - Holding AG für das am 31. Dezember 2018 endende Geschäftsjahr wurde von einem anderen Abschlussprüfer geprüft, der einen Bestätigungsvermerk mit einem uneingeschränkten Prüfungsurteil zu diesem Abschluss am 16. Mai 2019 abgegeben hat.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Prüfungsausschusses für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

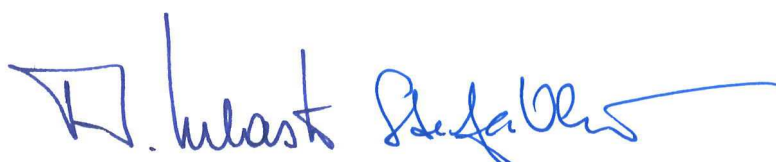
Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 27. Mai 2020

Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.



Mag. Alexander Wlasto
Wirtschaftsprüfer

Mag. Stefan Uher
Wirtschaftsprüfer

*) Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

JAHRESABSCHLUSS
UND LAGEBERICHT

ZUM 31. DEZEMBER 2019

DER

BEST IN PARKING - HOLDING AG, WIEN



Best in Parking - Holding AG

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019

Best in Parking - Holding AG

Schwarzenbergplatz 5, Top 7/1

AT-1030 Wien

Firmenbuch-Nr: 284389 w - HG Wien

Firmensitz: Wien

UID- Nr: ATU66095922

Anlagen

- Anlage 1 Bilanz zum 31. Dezember 2019
- Anlage 2 Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019
- Anlage 3 Anhang für das Geschäftsjahr 2019

Anlagen

Best in Parking - Holding AG
Bilanz zum 31. Dezember 2019

AKTIVA	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR	PASSIVA	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. eingefordertes und eingezahltes Nennkapital	1.000.000,00	1.000.000,00
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	869.018,82	976.354,13	gezeichnetes Nennkapital: EUR 1.000.000,00 (Vj: EUR 1.000.000,00)		
2. geleistete Anzahlungen	<u>502.417,72</u>	<u>222.739,36</u>	II. Kapitalrücklagen	82.508.992,79	82.508.992,79
	1.371.436,54	1.199.093,49	III. Gewinnrücklagen		
II. Sachanlagen			1. gesetzliche Rücklage	<u>100.000,00</u>	<u>100.000,00</u>
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>407.227,39</u>	<u>364.358,57</u>		100.000,00	100.000,00
	407.227,39	364.358,57	IV. Bilanzgewinn	33.036.083,47	14.629.169,98
III. Finanzanlagen			davon Gewinnvortrag: EUR 14.629.169,98 (Vj: EUR 12.244.415,85)		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	308.142.916,80	283.917.279,16		<u>116.645.076,26</u>	<u>98.238.162,77</u>
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	<u>53.449.882,72</u>	<u>45.772.152,92</u>	B. Rückstellungen		
	<u>361.592.799,52</u>	<u>329.689.432,08</u>	1. Rückstellungen für Abfertigungen	0,00	86.525,00
	363.371.463,45	331.252.884,14	2. Steuerrückstellungen	1.500,00	1.500,00
B. Umlaufvermögen			3. sonstige Rückstellungen	<u>1.156.364,72</u>	<u>432.964,11</u>
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				1.157.864,72	520.989,11
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	32.664,56	71.760,00	C. Verbindlichkeiten		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 13.913.422,98 (Vj: EUR 14.726.143,54)		
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	76.405.246,77	42.793.788,72	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 351.061.482,52 (Vj: EUR 294.280.762,04)		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 63.055.287,77 (Vj: EUR 15.693.750,59)			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	165.731.237,87	132.999.992,81
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	0,00	3.334.451,14	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 4.269.755,35 (Vj: EUR 4.269.230,77)		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 161.461.482,52 (Vj: EUR 128.730.762,04)		
	<u>76.437.911,33</u>	<u>46.199.999,86</u>	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	380.157,49	719.543,45
II. Wertpapiere und Anteile			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 380.157,49 (Vj: EUR 719.543,45)		
1. sonstige Wertpapiere und Anteile	<u>995.000,00</u>	<u>0,00</u>	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)		
	995.000,00	0,00	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	175.195.235,91	171.539.520,84
III. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>40.485.000,07</u>	<u>28.879.525,84</u>	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 7.595.235,91 (Vj: EUR 5.989.520,84)		
	117.917.911,40	75.079.525,70	davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 167.600.000,00 (Vj: EUR 165.550.000,00)		
C. Rechnungsabgrenzungsposten	106.897,78	118.621,15	4. sonstige Verbindlichkeiten	23.668.274,23	3.747.848,48
D. Aktive latente Steuern	1.381.573,85	1.315.026,47	davon aus Steuern: EUR 52.865,28 (Vj: EUR 60.562,85)		
			davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 50.135,57 (Vj: EUR 43.845,91)		
			davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 1.668.274,23 (Vj: EUR 3.747.848,48)		
			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 22.000.000,00 (Vj: EUR 0,00)		
				<u>364.974.905,50</u>	<u>309.006.905,58</u>
	<u>482.777.846,48</u>	<u>407.766.057,46</u>		482.777.846,48	407.766.057,46

Best in Parking - Holding AG Gewinn- und Verlustrechnung

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

	EUR	2019 EUR	2018 EUR
1. Umsatzerlöse		2.418.200,79	1.752.197,09
2. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	0,00		1.890,03
b) übrige	93.333,33		148.615,37
		93.333,33	150.505,40
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen			
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	0,00		-300.000,00
		0,00	-300.000,00
4. Personalaufwand			
a) Gehälter	-2.147.942,25		-1.639.208,62
b) soziale Aufwendungen	-407.844,71		-380.697,15
davon Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen: EUR -27.413,88 (Vj: EUR -57.212,41)			
davon Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge: EUR -380.430,83 (Vj: EUR -323.484,74)			
		-2.555.786,96	-2.019.905,77
5. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-565.971,24		-516.975,83
		-565.971,24	-516.975,83
6. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Steuern	-18.617,67		-1.301,38
b) übrige	-4.816.658,37		-3.198.135,98
		-4.835.276,04	-3.199.437,36
7. Zwischensumme (Betriebsergebnis)		-5.445.500,12	-4.133.616,47
8. Erträge aus Beteiligungen		29.382.214,63	12.200.000,00
davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 29.382.214,63 (Vj: EUR 12.200.000,00)			
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		2.673.709,82	1.053.510,91
davon aus verbundenen Unternehmen: EUR 2.599.593,46 (Vj: EUR 927.489,63)			
10. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens		-5.000,00	0,00
davon Abschreibungen: EUR 5.000,00 (Vj: EUR 0,00)			
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-10.515.429,05	-8.897.797,58
davon an verbundene Unternehmen: EUR -6.179.890,41 (Vj: EUR -5.150.470,55)			
12. Zwischensumme (Finanzergebnis)		21.535.495,40	4.355.713,33
13. Ergebnis vor Steuern		16.089.995,28	222.096,86
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		2.316.918,21	2.162.657,27
davon latente Steuern: EUR 66.547,38 (Vj: EUR -59.948,73)			
15. Ergebnis nach Steuern		18.406.913,49	2.384.754,13
16. Jahresüberschuss		18.406.913,49	2.384.754,13
17. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		14.629.169,98	12.244.415,85
18. Bilanzgewinn		33.036.083,47	14.629.169,98

Anhang für das Geschäftsjahr 2019

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss 2019 ist nach den Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches (UGB) in der geltenden Fassung erstellt.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens- Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und von einer Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste, die in dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gegliedert, Bilanzstichtag ist der 31. Dezember.

Die Gesellschaft gilt zum 31.12.2019 aufgrund § 221 Abs 4a UGB idF RÄG 2014 als große Kapitalgesellschaft.

Anlagevermögen

Erworbene Immaterielle Vermögensgegenstände

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterliegen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen. Als Nutzungsdauer wird ein Zeitraum von 1 bis 9 Jahren zugrunde gelegt.

Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit

abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die planmäßige Abschreibung wird linear vorgenommen, wobei für die einzelnen Anlagengruppen folgende Nutzungsdauer zugrunde gelegt wird:

	Nutzungsdauer in Jahren
• Hardware	1 – 6
• Geschäftsausstattung	1 - 10

Finanzanlagen

Die Anteile an verbundenen Unternehmen sind mit dem beizulegenden Wert im Zeitpunkt der Einlage bewertet.

Die Ausleihungen an verbundene Unternehmen sind mit dem beizulegenden Wert im Zeitpunkt der Einlage bewertet.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden durchgeführt, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt.

Fremdwährungsforderungen werden mit ihrem Entstehungskurs oder mit dem niedrigeren Devisengeldkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wird der niedrigere beizulegende Zeitwert ermittelt und angesetzt.

Wertpapiere des Umlaufvermögens

Die Wertpapiere sind grundsätzlich zu Anschaffungskosten bewertet oder mit dem Börsenkurs zum 31.12. sofern dieser niedriger war.

Rückstellungen

Steuerrückstellungen

Bei den Steuerrückstellungen handelt es sich um die Rückstellung für noch nicht veranlagte Körperschaftsteuer.

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht ermittelt.

Erläuterungen zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Erläuterungen zu einzelnen Posten der Bilanz

Am 2. Februar 2016 hat die Best in Parking - Konzernfinanzierungs GmbH (im Folgenden "BIP - KFG") eine mit 3,375 % fix verzinste endfällige EUR-Anleihe über TEUR 90.000 mit einer Laufzeit von sieben Jahren (2/2016 – 2/2023) begeben. Die Zahlungen aus der Anleihe werden unwiderruflich und unbedingte von der Best in Parking – Holding AG (im Folgenden "BIP-HAG") garantiert.

Am 8. April 2016 hat die BIP - KFG oben erläuterte EUR-Anleihe um TEUR 10.000 auf TEUR 100.000 aufgestockt. Die BIP-HAG erweiterte in diesem Zusammenhang ihre unwiderrufliche und unbedingte Garantie.

Am 23. Mai 2016 hat die BIP - KFG oben erläuterte EUR-Anleihe nochmalig um TEUR 20.000 auf TEUR 120.000 aufgestockt. Die BIP-HAG erweiterte in diesem Zusammenhang ihre unwiderrufliche und unbedingte Garantie.

Am 7. Juni 2018 hat BIP – KFG Anleihegläubiger der im Jahr 2016 emittierten Schuldverschreibungen, ISIN AT0000A1HQ07 ("2016-Schuldverschreibungen"), eingeladen, Angebote zum Umtausch in neu zu begebende, 3,500 % p.a. fix verzinsliche Schuldverschreibungen im Nominale von bis zu EUR 60.000.000,00, unbedingte und unwiderruflich garantiert durch die Best in Parking - Holding AG, ISIN AT0000A21LB6, mit Fälligkeit im Jahr 2025 ("2018/25-Schuldverschreibungen") abzugeben (das "Umtauschangebot"). Die Umtauschfrist endete am 21. Juni 2018 um 15.00 Uhr (MEZ). BIP - KFG wurden insgesamt 2016-Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 44.000.000,00 zum Umtausch in 2018/25-Schuldverschreibungen gültig angeboten, welche von der Emittentin in diesem Umfang angenommen wurden.

Auf Basis des Umtauschverhältnisses von 1:1 wurden aufgrund des Umtauschangebots 2018/25-Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 44.000.000,00 emittiert. Nach Durchführung des Umtauschangebots beträgt der ausständige Gesamtnennbetrag der 2016-Schuldverschreibungen EUR 76.000.000,00.

Am 3. Juli 2018 hat die BIP - KFG eine mit 3,500 % fix verzinste endfällige EUR-Anleihe über TEUR 50.000 mit einer Laufzeit von zehn Jahren (7/2018 – 7/2028) begeben ("2018/28-Schuldverschreibungen"). Die Zahlungen aus der Anleihe werden unwiderruflich und unbedingt von der BIP-HAG garantiert.

Die Best in Parking - Konzernfinanzierungs GmbH ist aufgrund ihrer Kapitalmarktorientierung ein so genanntes Unternehmen von öffentlichem Interesse (Public Interest Entity; „PIE“) gemäß § 189a Z 1 UGB.

Aktiva

A. Anlagevermögen	EUR	363.371.463,45
	Vj: EUR	331.252.884,14

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten (§ 226 Abs. 1 UGB) ist aus dem Anlagespiegel ersichtlich (Anlage 3a).

B. Umlaufvermögen	EUR	117.917.911,40
	Vj: EUR	75.079.525,70

I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	EUR	76.437.911,33
	Vj: EUR	46.199.999,86

Die nachfolgende Darstellung zeigt die Restlaufzeiten der in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen:

	Stand 31.12.2019 EUR	Restlaufzeit mehr als 1 Jahr EUR	Stand 31.12.2018 EUR	Restlaufzeit mehr als 1 Jahr EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	32.664,56	0,00	71.760,00	0,00
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	76.405.246,77	63.055.287,77	42.793.788,72	15.693.750,59
sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	0,00	0,00	3.334.451,14	0,00
	76.437.911,33	63.055.287,77	46.199.999,86	15.693.750,59

1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	EUR	32.664,56
	Vj: EUR	71.760,00

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen resultieren aus dem operativen Geschäft der Best in Parking – Holding AG.

2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	EUR	76.405.246,77
	Vj: EUR	42.793.788,72

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen beinhalten:

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
sonstige Forderungen	76.144.326,77	42.793.788,72
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	260.920,00	0,00
	76.405.246,77	42.793.788,72

Die sonstigen Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen beinhalten vor allem langfristige Forderungen an Konzernunternehmen sowie Forderungen aus phasenkongruenten Gewinnausschüttungen 2019 der:

- TGP-Beteiligungs GmbH in Höhe von EUR 5.600.000,00 (Vorjahr: EUR 4.300.000,00)
- Parcheggi Italia SpA in Höhe von EUR 4.500.000,00 (Vorjahr: EUR 7.500.000,00),
- Best in Parking – Slovakia s.r.o. von EUR 180.000,00 (Vorjahr: EUR 200.000,00),

Weiters sind unter den sonstigen Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen auch Verrechnungen aus dem Steuerausgleich gem § 9 KStG in Höhe von EUR 2.429.039,00 (2018 in Höhe von EUR 2.045.074,00) enthalten.

3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

EUR	0,00
Vj: EUR	3.334.451,14

Die zum 31.12.2018 unter den sonstigen Forderungen und Vermögensgegenständen ausgewiesene Forderung aus Finanzierung gegenüber Dritten sowie zum 31.12.2018 bestandene Forderungen gegenüber dem Finanzamt wurden zum 31. Dezember beglichen.

III. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten

EUR	40.485.000,07
Vj: EUR	28.879.525,84

C. Rechnungsabgrenzungsposten

EUR	106.897,78
Vj: EUR	118.621,15

D. Aktive latente Steuern	EUR	1.381.573,85
	Vj: EUR	1.315.026,47

Die Ermittlung der latenten Steuern wird anhand des bilanzorientierten Konzepts vorgenommen. Danach werden auf sämtliche Differenzen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen der Vermögensgegenstände und Schulden und deren steuerlichen Wertansätzen latente Steuern abgegrenzt, sofern sich diese Differenzen in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich wieder umkehren. Die folgende Tabelle zeigt die latenten Steueransprüche und –schulden vor Saldierung für einzelne Bilanzpositionen.

In der Tabelle ist gekennzeichnet, inwieweit es sich um Differenzen handelt, die zu aktiven oder passiven latenten Steuern führen können. Außerdem werden die Veränderungen der latenten Steuersalden im Laufe des Geschäftsjahres und die latenten Steuersalden am Ende des Geschäftsjahres dargestellt. Insgesamt hat sich ein aktiver Saldo ergeben. Vom Ansammlungswahlrecht des § 906 UGB wurde nicht Gebrauch gemacht.

Die aktiven latenten Steuern zum Bilanzstichtag wurden für temporäre Differenzen zwischen dem steuerlichen und unternehmensrechtlichen Wertansatz für folgende Posten gebildet:

	Stand am 31.12.2018 EUR	Stand am 31.12.2019 EUR
Geldbeschaffungskosten	2.083.661,17	2.383.853,68
Abfertigungsrückstellung	34.003,00	0,00
Steuerliche Verlustvorträge (Verlustvortrag aus Vorjahren)	3.142.441,70	3.142.441,70

Die daraus resultierenden latenten Steuern per 31.12.2019 (25%) betragen EUR 1.381.573,85.

Die latenten Steuern entwickelten sich wie folgt:

	Stand am 31.12.2018	Verbrauch / Auflösung	Zuführung	Stand am 31.12.2019
	EUR	EUR	EUR	EUR
Geldbeschaffungskosten	520.915,29	0,00	75.048,13	595.963,42
Abfertigungsrückstellung	8.500,75	8.500,75	0,00	0,00
Steuerliche Verluste (Verlustvortrag aus Vorjahren)	785.610,43	0,00	0,00	785.610,43

Passiva

A. Eigenkapital	EUR	116.645.076,26
	Vj: EUR	98.238.162,77

Das Grundkapital ist zur Gänze einbezahlt und setzt sich aus 1.000.000 (in Worten: einer Million) Nennbetragsaktien mit Nominale iHv EUR 1.000.000,00 zusammen.

Die Beteiligungsverhältnisse lauten zum 31. Dezember 2019:

Name	Anteil in EUR	Anteil in %
Traso Holding B.V.	502.705	50,2705
JB & B-Beteiligungs GmbH	192.081	19,2081
JB & B-Privatstiftung	134.172	13,4172
B-Privatstiftung	109.311	10,9311
"TGP" Privatstiftung	61.731	6,1731
	1.000.000	100,0000

II. Kapitalrücklagen	EUR	82.508.992,79
	Vj: EUR	82.508.992,79

Zusammensetzung	31.12.2019	31.12.2018
	EUR	EUR
nicht gebundene	82.508.992,79	82.508.992,79
	82.508.992,79	82.508.992,79

III. Gewinnrücklagen	EUR	100.000,00
	Vj: EUR	100.000,00

Zusammensetzung	31.12.2019	31.12.2018
	EUR	EUR
gesetzliche Rücklage	100.000,00	100.000,00
	100.000,00	100.000,00

B. Rückstellungen	EUR	1.157.864,72
	Vj: EUR	520.989,11

Zusammensetzung	31.12.2019	31.12.2018
	EUR	EUR
Rückstellungen für Abfertigungen	0,00	86.525,00
Steuerrückstellungen	1.500,00	1.500,00
sonstige Rückstellungen	1.156.364,72	432.964,11
	1.157.864,72	520.989,11

Die in der Bilanz ausgewiesenen sonstigen Rückstellungen umfassen im Wesentlichen Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube, nicht ausgezahlte Boni sowie Beratungs- und Prüfungskosten.

	Stand 31.12.2018 EUR	Verbrauch/ Verwendung EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Stand 31.12.2019 EUR
Rückstellungen für Abfertigungen	86.525,00	86.525,00	0,00	0,00	0,00
Steuerrückstellungen	1.500,00		0,00	0,00	1.500,00
sonstige Rückstellungen	432.964,11	166.964,11	0,00	890.364,72	1.156.364,72
	520.989,11	253.489,11	0,00	890.364,72	1.157.864,72

C. Verbindlichkeiten	EUR	364.974.905,50
	Vj: EUR	309.006.905,58

Zur Fristigkeit der in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten werden folgende Erläuterungen gegeben:

Verbindlichkeitspiegel (Vorjahreswerte in Klammer)

	Stand 31.12.2019 EUR	Restlaufzeit bis 1 Jahr EUR	Restlaufzeit 1 bis 5 Jahre EUR	Restlaufzeit > 5 Jahre EUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	165.731.237,87 (132.999.992,81)	4.269.755,35 (4.269.230,77)	56.846.153,85 (47.046.153,85)	104.615.328,67 (81.684.608,19)
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	380.157,49 (719.543,45)	380.157,49 (719.543,45)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	175.195.235,91 (171.539.520,84)	7.595.235,91 (5.989.520,84)	76.000.000,00 (76.000.000,00)	91.600.000,00 (89.550.000,00)
sonstige Verbindlichkeiten	23.668.274,23 (3.747.848,48)	1.668.274,23 (3.747.848,48)	0,00 (0,00)	22.000.000,00 (0,00)
	364.974.905,50 (309.006.905,58)	13.913.422,98 (14.726.143,54)	132.846.153,85 (123.046.153,85)	218.215.328,67 (171.234.608,19)

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	EUR	165.731.237,87
	Vj: EUR	132.999.992,81

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten resultieren zur Gänze aus dem Abschluss zweier Tranchen von Schuldscheindarlehen im September 2016, dreier Tranchen von Schuldscheindarlehen im September und Oktober 2017, sowie zweier Tranchen von Schuldscheindarlehen im Zeitraum Jänner bis Dezember 2019. Das Gesamtnominale der Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen beträgt nunmehr TEUR 185.000, davon bestehen TEUR 170.000 gegenüber Kreditinstituten und - seit 2019 - TEUR 15.000 gegenüber Institutionen, die nicht dem Finanzsektor angehören (siehe auch unten unter Punkt C.4.).

Die Rückzahlung erfolgt für einen Betrag von TEUR 48.000 über 10 bzw 13 Kapitalraten. Ferner erfolgt die Rückzahlung für einen Betrag von TEUR 71.500 über 15 Kapitalraten, sowie für einen Betrag von TEUR 17.000 über 25 Kapitalraten. Für einen Betrag von insgesamt TEUR 30.000 ist eine endfällige Tilgung nach sieben Jahren, für einen Betrag von TEUR 16.500 ist eine endfällige Tilgung nach zehn Jahren, sowie für einen Betrag von TEUR 2.000 ist eine endfällige Tilgung nach fünfzehn Jahren vereinbart. Zum 31.12.2019 wurden bereits rund TEUR 4.270 an die Schuldscheinsdarlehensgeber rückgeführt.

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	EUR	380.157,49
	Vj: EUR	719.543,45

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen resultieren im Wesentlichen aus der Inanspruchnahme von Beratungsleistungen.

3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

EUR 175.195.235,91
Vj: EUR 171.539.520,84

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen im Wesentlichen von der Best in Parking – Konzernfinanzierungs GmbH erhaltene Ausleihungen in Höhe von TEUR 167.600 (VJ: TEUR 165.550) und damit verbundene Zinsen zum Stichtag 31. Dezember 2019.

4. sonstige Verbindlichkeiten

EUR 23.668.274,23
Vj: EUR 3.747.848,48

Zusammensetzung	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
Schuldscheindarlehen (nicht gegenüber Kreditinstituten)	15.000.000,00	0,00
sonstige hybride Finanzierungen	7.000.000,00	0,00
periodische Abgrenzungen	1.565.273,38	3.643.439,72
Steuern	52.865,28	60.562,85
im Rahmen der sozialen Sicherheit	50.135,57	43.845,91
	23.668.274,23	3.747.848,48

Zu den Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen siehe oben unter Punkt C.1..

Die sonstigen hybriden Finanzierungen betreffen ein in 2019 erhaltenes nachrangiges Mezzanindarlehen mit einer Darlehensnominale iHv TEUR 7.000.

Haftungsverhältnisse i. S. d. § 199 UGB EUR **183.300.000,00**
 Vj: EUR 183.300.000,00

	Stand 31.12.2019 EUR	gegenüber verbundenen Unternehmen EUR	Stand 31.12.2018 EUR	gegenüber verbundenen Unternehmen EUR
Garantien	173.800.000,00	173.600.000,00	173.800.000,00	173.600.000,00
Bürgschaft	9.500.000,00	9.500.000,00	9.500.000,00	9.500.000,00

Die in der Bilanz zum 31.12.2019 ausgewiesenen Haftungsverhältnisse betreffen in Höhe von TEUR 170.000 Garantieerklärungen für die Tochtergesellschaft Best in Parking – Konzernfinanzierungs GmbH. Siehe auch obige Erläuterungen auf Seite 5 und 6 des Anhangs.

Die weiteren Garantien bestehen in Höhe von TEUR 200 gegenüber der Magistratsabteilung (MA) 28 Wien, in Höhe von TEUR 850 für die 100%ige Tochtergesellschaft Neuer Markt Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH, sowie in Höhe von TEUR 2.750 für die 100%ige Tochtergesellschaft BIP-Garagengesellschaft Breiteneder Ges.m.b.H. & Co. KG.

Ferner übernimmt die Best in Parking - Holding AG die Haftung als Bürge und Zahler für die Tochtergesellschaften Ziegelofengasse 21-23 Projektentwicklungs GmbH und BIP - Garage Mittersteig GmbH gemäß § 1357 ABGB - für 100,00 % der jeweils aushaftenden Finanzierung (hypothekarisch besichert) zuzüglich darauf entfallender Zinsen und Spesen laut separatem Bürgschaftsvertrag.

Erläuterung zur Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse	EUR	2.418.200,79
	Vj: EUR	1.752.197,09

Zusammensetzung	2019	2018
	EUR	EUR
Erlöse aus geschäftsleitender Holdingfunktion	2.144.670,28	1.752.197,09
Erlöse aus weiterverrechneten Aufwendungen	273.530,51	0,00
	2.418.200,79	1.752.197,09

Erlöse aus geschäftsleitender Holdingfunktion	2019	2018
	EUR	EUR
Umsatzerlöse Österreich	1.819.670,28	1.583.069,59
Umsatzerlöse Italien	110.000,00	110.000,00
Umsatzerlöse Kroatien	100.000,00	4.127,50
Umsatzerlöse Slowakei	55.000,00	55.000,00
Umsatzerlöse Slowenien	50.000,00	0,00
Umsatzerlöse Schweiz	10.000,00	0,00
	2.144.670,28	1.752.197,09

4. Personalaufwand	EUR	2.555.786,96
	Vj: EUR	2.019.905,77

Der Posten „Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiter-vorsorgekassen“ besteht im Geschäftsjahr iHv EUR 27.544,16 (EUR 65.459,72 im Geschäftsjahr 2018) aus Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen, der Restbetrag betrifft Erträge aus der Verwendung der Abfertigungsrückstellung.

6. sonstige betriebliche Aufwendungen	EUR	4.835.276,04
	Vj: EUR	3.199.437,36

Unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen werden im Wesentlichen Aufwendungen die im Rahmen der Geschäftsleitung weiterverrechnet werden sowie Beratungshonorare und Honorare an Dritte ausgewiesen.

Die Angabe betreffend die auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 unterbleibt gemäß § 238 (1) Z 18 UGB, da die Best in Parking - Holding AG einen Konzernabschluss aufstellt und eine derartige Information darin enthalten ist.

14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	EUR	2.316.918,21
	Vj: EUR	2.162.657,27

Mit 21. Dezember 2015 hat die Best in Parking – Holding AG eine Gruppen- und Steuerumlagenvereinbarung abgeschlossen. Mit dieser Vereinbarung (sowie weiteren Zusatzvereinbarungen) bilden die Best in Parking – Holding AG, als Gruppenträger, und weitere 17 Gesellschaften zum 31.12.2019 eine Unternehmensgruppe iSd § 9 KStG.

Folgende Gesellschaften sind Teil der Steuergruppe:

- Best in Parking - Konzernfinanzierungs GmbH,
- TGP - Beteiligungs GmbH,
- BIP - Garagengesellschaft Breiteneder Ges.m.b.H.,
- Garage Hanuschspital Errichtungs GmbH,
- KFJ Garagenbetriebsgesellschaft m.b.H.,
- A-Garagenbesitz und Vermietungs GmbH,
- Wiener Garagenbau- und Betriebs GmbH,
- Garage beim Palais Schwarzenberg Bau- und Betriebs GmbH,
- BIP – Garage Volkertstraße GmbH,
- BIP - Park & Ride Hütteldorf GmbH,
- BIP - Tiefgarage Promenade Bau-und Betriebs GmbH,
- Neuer Markt Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH,
- Garage 1050 GmbH,
- Ziegelofeng 21-23 Projektentwicklungs GmbH,
- BIP - Garage Mittersteig GmbH,
- Parkgarage Aspernstraße GmbH,
- Parkgarage DC-Living GmbH.

Mit Bescheid vom 14. Februar 2017 hat das Finanzamt die Gruppenbildung ab der Veranlagung 2015 festgestellt, letztmalig mit Bescheid vom 13.03.2019 die Erweiterung der Steuergruppe.

Die Position "Steuern vom Einkommen und Ertrag" setzt sich aus Körperschaftsteuer aus Vorjahren iHv EUR 1.251,00 der Körperschaftsteuer der Steuergruppe für das Geschäftsjahr 2019 iHv EUR 23.505,17, aus latenten Steuern vom Einkommen und Ertrag in Höhe von EUR 66.547,38 sowie den Erträgen aus dem Steuerausgleich 2019 gemäß § 9 KStG mit den Gruppenmitgliedern (mit positiven Einkommen) iHv EUR 2.272.625,00 zusammen.

Sonstige Angaben

Das Unternehmen gehört dem Vollkonsolidierungskreis der Best in Parking - Holding AG, Wien, an. Das Mutterunternehmen, das den Konzernabschluss für den größten/kleinsten Kreis von Unternehmen aufstellt, ist die Best in Parking - Holding AG, Wien, selbst. Dieser Konzernabschluss ist beim Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien hinterlegt.

Beziehungen zu verbundenen Unternehmen

Firmenname	Firmensitz	Eigenkapital		Letztes Ergebnis	Bilanz-
		in EUR	Anteil in %	in EUR	stichtag
TGP-Beteiligungs GmbH	Wien	107.333.316,42	100,00	7.982.608,28	31.12.2019
Parcheggi Italia Spa	Bozen	123.668.165,00	100,00	22.881.454,00	31.12.2019
Autosilo Piazza Castello SA	Locarno	-1.044.138,70	100,00	178.575,49	31.12.2019
Best in Parking –					
Konzernfinanzierungs GmbH	Wien	868.296,55	100,00	246.125,78	31.12.2019
Best in Parking – Slovakia s.r.o.	Bratislava	10.150.092,00	100,00	186.149,00	31.12.2019
Best in Parking d.o.o.	Zagreb	37.560.620,84	100,00	223.154,42	31.12.2019
Best in Parking d.o.o.					
Beograd - Vračar	Belgrad	16.786,74	100,00	-13.254,99	31.12.2019
Best in Parking - Maribor d.o.o.					
(2018: GH Park d.o.o.)	Maribor	1.217.904,37	100,00	400.675,46	31.12.2019
BIP RE & RED GmbH	Wien	24.977.888,72	100,00	-22.111,28	31.12.2019
Phonzie Parking and Payment					
Solutions Srl	Mailand	238.204,00	100,00	-261.797,00	31.12.2019

Zahl der Arbeitnehmer

Im Geschäftsjahr 2019 waren durchschnittlich 18 Angestellte und 0 Arbeiter (VJ: 16/0) beschäftigt.

Bezüge für Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates

An die Mitglieder des Aufsichtsrates wurden im Geschäftsjahr 2019 Bezüge in Höhe von EUR 35.000,00 (EUR 35.000,00 im Geschäftsjahr 2018) geleistet.

Im Geschäftsjahr wurden weder Vorschüsse noch Kredite an Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats gewährt, noch etwaige Haftungsverhältnisse zugunsten desselben Personenkreises eingegangen.

Wesentliche Ereignisse nach dem Stichtag

Es sind nach dem Stichtag wesentliche Ereignisse eingetreten, die weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz zu berücksichtigen waren. Nach einem guten Start ins Jahr 2020 erfuhr die wirtschaftliche Gesamtlage im ersten Quartal durch den Ausbruch des Coronavirus (COVID-19) einen erheblichen Dämpfer.

Zum aktuellen Zeitpunkt sind die Auswirkungen des Coronavirus auf die Parkraumbewirtschaftungsbranche nur bedingt absehbar und werden bestmöglich im Lagebericht zum Jahresabschluss der Gesellschaft erläutert.

In Zagreb war nach dem Erdbeben vom 22. März 2020 das Parken auf Gehsteigen, in Parks und in Fußgängerzonen erlaubt - dies bis 18.05.2020. Dadurch ist für diesen Zeitraum das Ergebnis der in Zagreb befindlichen Standorte zusätzlich zu den Auswirkungen von COVID-19 belastet.

Ergebnisverwendung

Das Geschäftsjahr 2019 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von TEUR: 18.407 ab. Der Vorstand schlägt vor, den Bilanzgewinn in Höhe von TEUR 33.036 auf neue Rechnung vorzutragen.

Vorstand und Aufsichtsrat

- Im abgelaufenen Geschäftsjahr gehörten dem Vorstand an:
 - Johann BREITENEDER
 - Mag. Philipp GAIER

- Dem Aufsichtsrat gehörten im abgelaufenen Geschäftsjahr an:
 - Mag. Werner LEITER (Vorsitzender)
 - Mag. Bettina BREITENEDER (Stellvertreter des Vorsitzenden)
 - Dr. Peter HOFFMANN - OSTENHOF

Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Zwischen der Best in Parking - Holding AG (als Dienstleister) und der TGP-Beteiligungs GmbH, der Parcheggi Italia Spa, der Best in Parking – Slovakia s.r.o., der AUTOSILO PIAZZA CASTELLO SA, der Best in Parking d.o.o., sowie der Best in Parking – Mari-bor d.o.o. sind Dienstleistungsverträge über die betriebswirtschaftliche und organisatorische Beratung abgeschlossen, wobei ein jährlicher Betrag iHv zumindest EUR 50.000,00 und höchstens EUR 100.000,00 verrechnet wird.

Wien, 27. Mai 2020

Johann Breiteneder



Vorstand

Mag. Philipp Gaier



Best in Parking - Holding AG

Entwicklung des Anlagevermögens 2019

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten					Stand 31.12.2019 EUR	kumulierte Abschreibungen					Buchwerte		Abschreibungen des Geschäftsjahres EUR	
	Stand 1.1.2019 EUR	Zugänge EUR	davon Zinsen EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR		Stand 1.1.2019 EUR	Zugänge EUR	Zuschreibungen EUR	Abgänge EUR	kumulierte Abschreibungen 31.12.2019 EUR	Stand 31.12.2019 EUR	Stand 31.12.2018 EUR		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände															
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	2.094.475,16	140.340,81	0,00	45.728,06	162.154,53	2.351.242,44	1.118.121,03	409.830,23	0,00	45.727,64	1.482.223,62	869.018,82	976.354,13	409.830,23	
2. geleistete Anzahlungen	222.739,36	441.832,89	0,00	0,00	-162.154,53	502.417,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	502.417,72	222.739,36	0,00	
	2.317.214,52	582.173,70	0,00	45.728,06	0,00	2.853.660,16	1.118.121,03	409.830,23	0,00	45.727,64	1.482.223,62	1.371.436,54	1.199.093,49	409.830,23	
II. Sachanlagen															
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	631.117,74	201.723,51	0,00	76.839,40	0,00	756.001,85	266.759,17	144.358,56	0,00	62.343,27	348.774,46	407.227,39	364.358,57	144.358,56	
2. geringwertige Wirtschaftsgüter	0,00	11.782,45	0,00	11.782,45	0,00	0,00	0,00	11.782,45	0,00	11.782,45	0,00	0,00	0,00	11.782,45	
	631.117,74	213.505,96	0,00	88.621,85	0,00	756.001,85	266.759,17	156.141,01	0,00	74.125,72	348.774,46	407.227,39	364.358,57	156.141,01	
III. Finanzanlagen															
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	284.867.278,16	25.523.600,00	0,00	1.297.962,36	0,00	309.092.915,80	949.999,00	0,00	0,00	0,00	949.999,00	308.142.916,80	283.917.279,16	0,00	
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	45.772.152,92	8.700.000,00	0,00	1.022.270,20	0,00	53.449.882,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	53.449.882,72	45.772.152,92	0,00	
	330.639.431,08	34.223.600,00	0,00	2.320.232,56	0,00	362.542.798,52	949.999,00	0,00	0,00	0,00	949.999,00	361.592.799,52	329.689.432,08	0,00	
	333.587.763,34	35.019.279,66	0,00	2.454.582,47	0,00	366.152.460,53	2.334.879,20	565.971,24	0,00	119.853,36	2.780.997,08	363.371.463,45	331.252.884,14	565.971,24	

Lagebericht der Best in Parking - Holding AG

für den Zeitraum 1. Jänner bis 31. Dezember 2019

1. Bericht über den Geschäftsverlauf, das Geschäftsergebnis und die Lage des Unternehmens

1.1. Geschäftsverlauf

Die Best in Parking - Holding AG ist die strategisch geschäftsleitende Holding einer führenden Unternehmensgruppe im Bereich der Parkraumbewirtschaftung in Österreich, Italien, der Schweiz, in der Slowakischen Republik, in Kroatien und Slowenien. Die unternehmerische Tätigkeit der Best in Parking - Gruppe umfasst die Entwicklung und Bewirtschaftung von Parkraum und deckt alle Ebenen der Wertschöpfungskette ab. Kernaufgabe der Best in Parking - Holding AG wiederum ist es, die Unternehmensstrategie der Best in Parking - Gruppe festzulegen und die operative Umsetzung dieser Strategie im Rahmen des Gesamtkonzerns zu planen, durchzuführen und zu überwachen.

Die Entwicklung der Gesellschaft ist im Jahr 2019 de facto ausschließlich durch Investitionen in Finanzanlagen und parallel dazu durch die Erhöhung der liquiden Mittel geprägt. Gleichzeitig haben sich die Verbindlichkeiten aus gegenüber Kreditinstituten sowie gegenüber der Best in Parking – Konzernfinanzierungs GmbH erhöht.

Die Ursache dafür liegt im Wesentlichen in folgenden Ereignissen des Geschäftsjahres 2019:

- (a) Im Zeitraum Jänner bis Dezember 2019 hat die Gesellschaft - nach bereits fünf erfolgreich in 2016 und 2017 durchgeführten Transaktionen - 2 Tranchen von

Schuldscheindarlehen (SSD) mit institutionellen Investoren in einer Gesamthöhe von TEUR 52.000 erfolgreich abgeschlossen. Das Gesamtnominale an Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen beträgt nunmehr TEUR 185.000.

Die Rückzahlung erfolgt für einen Betrag von TEUR 48.000 über 10 bzw 13 Kapitalraten. Ferner erfolgt die Rückzahlung für einen Betrag von TEUR 71.500 über 15 Kapitalraten, sowie für einen Betrag von TEUR 17.000 über 25 Kapitalraten.

Für einen Betrag von insgesamt TEUR 30.000 ist eine endfällige Tilgung nach sieben Jahren, für einen Betrag von TEUR 16.500 ist eine endfällige Tilgung nach zehn Jahren, sowie für einen Betrag von TEUR 2.000 eine endfällige Tilgung nach fünfzehn Jahren vereinbart.

(b) Der Gesellschaft sind in 2019 außerdem TEUR 7.000 im Wege der Zuzählung eines nachrangigen Mezzanindarlehen, sowie noch aus der Anleiheemission 2018 stammende TEUR 2.050 im Wege einer Erhöhung der Ausleihungsverbindlichkeit gegenüber der Best in Parking – Konzernfinanzierungs GmbH zugeflossen.

(c) Mit der vorhandenen Liquidität konnten in 2019 in Kroatien der Beteiligungserwerb an einem strategischen Standort im Zentrum von Šibenik vorangetrieben, sowie darüber hinaus ein weiteres für den Ausbau der Marktposition in Zagreb wichtiges Grundstück in zentraler Innenstadtlage erworben werden (Anschaffungskosten gesamt rund TEUR 4.000).

In Österreich wurden in Wien bei der Garage Neuer Markt („Greenfield“ – Projekt in der Tochtergesellschaft „Neuer Markt Garagenerrichtungs- und Betriebs GmbH“) die im Herbst 2018 begonnenen Bauarbeiten wie plangemäß fortgeführt (Gesamtinvestitionen am Standort in 2019 rund TEUR 15.000).

In Italien wurden neben dem Erwerb einer Applikation für „customer (web) services“, die für die Best in Parking Gruppe weiterentwickelt wurde und gruppenweit Einsatz finden wird, die Beteiligungen am kommunalen Parkraumbewirtschafter von Florenz, der FIRENZE PARCHEGGI S.p.a., an der der Parcheggio e Immobiliare Prato della Valle s.r.l. (Parkplatz und Retailprojekt in Padua), an der Progeni S.p.A. (Parkraumbewirtschafter des Hospitals „Niguarda“ in Mailand), und am kommunalen Parkraumbewirtschafter von Pesaro, der PESARO PARCHEGGI Srl erhöht (Anschaffungskosten gesamt rund TEUR 5.400).

Direkt angrenzend an den Standort „Universitätsklinikum Maribor“, der in 2018 erworben worden ist, konnten durch die slowenische Tochtergesellschaft „Best in Parking - Maribor d.o.o.“ (2018: „GH Park d.o.o.“) in 2019 zwei Grundstücke zur Erweiterung des Parkraumangebotes zugekauft werden (die Anschaffungskosten betragen gesamt rund TEUR 1.690).

Die zum 31.12.2019 bestehenden liquiden Mittel über gesamt TEUR 40.485 waren zu marktüblichen Konditionen bei verschiedenen Kreditinstituten veranlagt.

Der aus der Projektstätigkeit zu den oben angeführten Maßnahmen in 2019 entstandene Beratungsaufwand, vor allem in Zusammenhang mit dem Abschluss der beiden SSD Tranchen ist im Verhältnis zu Vorjahren angestiegen.

Im Folgenden wird auf die für die Gesellschaft wichtigsten finanz- bzw. erfolgswirtschaftlichen Kennzahlen eingegangen und deren Berechnung kurz erklärt (aufgrund der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten):

1.2. Analyse unter Einbeziehung der wichtigsten finanziellen Leistungsindikatoren

Ertragslage

	2019		2018		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	2.418	96,3	1.752	92,1	666	38,0
sonstige betriebliche Erträge	93	3,7	151	7,9	-58	-38,4
Betriebliche Erträge	2.511	100,0	1.903	100,0	608	31,9
Materialaufwand	0	0,0	-300	-15,8	300	-100,0
Personalaufwand	-2.556	-101,8	-2.020	-106,1	-536	26,5
Abschreibungen	-566	-22,5	-517	-27,2	-49	9,5
sonstiger betrieblicher Aufwand	-4.835	-192,6	-3.199	-168,1	-1.636	51,1
Betriebsergebnis	-5.446	-216,9	-4.133	-217,2	-1.313	31,8
Finanzerträge	32.056	1276,6	13.254	696,5	18.802	141,9
Finanzaufwendungen	-10.520	-419,0	-8.899	-467,6	-1.622	18,2
Finanzergebnis	21.536	857,6	4.356	228,9	17.181	394,5
Ergebnis vor Steuern	16.090	640,7	223	11,7	15.868	7.131,5
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	2.317	92,3	2.163	113,7	154	7,1
Ergebnis nach Steuern	18.407	733,0	2.386	125,4	16.022	671,6
Jahresüberschuss	18.407	733,0	2.386	125,4	16.022	671,6
Gewinn-/Verlustvortrag aus dem Vorjahr	14.629	582,6	12.244	643,4	2.385	19,5
Bilanzgewinn	33.036	1.315,6	14.630	768,8	18.407	125,8

Die Umsatzerlöse umfassen Weiterverrechnungen an die operativ tätigen Länderholdinggesellschaften (Österreich, Italien, Schweiz, Slowakei, Kroatien und Slowenien) auf Basis von Dienstleistungsverträgen. Regelmäßig anfallende Dienstleistungen werden durch einen Basispauschalbetrag abgegolten und unregelmäßig anfallende Dienstleistungen durch die Weiterverrechnung der damit im Zusammenhang stehenden Kosten mit einem Aufschlag (variable Vergütung). Außerdem findet eine direkte Verrechnung der für die österreichischen Tochtergesellschaften erbrachten „shared services“ statt.

Die Erhöhung der sonstigen betrieblichen Aufwendungen resultiert im Wesentlichen aus einem Anstieg des Rechts- und Beratungsaufwands sowie Beratungskosten im Zuge der beiden SSD Tranchen in 2019.

Das Finanzergebnis ist von Beteiligungserträgen aus den beiden Länderholdings der Schlüsselmärkte Österreich und Italien geprägt. Während die phasenkongruente Gewinnausschüttung aus der österreichischen Länderholding, der TGP – Beteiligungs GmbH, gegenüber jener vom Vorjahr mit TEUR 5.600 um TEUR 1.300 angestiegen ist, kam es für 2019 aus der italienischen Länderholding, der Parcheggi Italia SpA, nunmehr zu einer phasenkongruenten Ausschüttung in Höhe von TEUR 4.500 (Vorjahr: TEUR 7.500) und einer außerordentlichen Ausschüttung aus freien Rücklagen von TEUR 18.402. Aus der slowakischen Tochtergesellschaft konnten in 2019 TEUR 180 aus dem Ergebnis 2019 sowie TEUR 700 aus einer Auflösung freier Rücklagen ausgeschüttet werden.

Der Zinsaufwand besteht aufgrund von Verpflichtungen gegenüber der 100%-igen Tochtergesellschaft, der Best in Parking – Konzernfinanzierungs GmbH, die (als Emittentin) den Erlös aus der Unternehmensanleihe 2016 sowie den beiden Emissionen in 2018 in Höhe von TEUR 167.600 im Wege einer Ausleihung zu Marktbedingungen an die Gesellschaft weitergegeben hat. Außerdem sind Zinsen aus den Schuldscheindarlehen aus 2016, 2017 und 2019 im Zinsaufwand enthalten.

Das positive Ergebnis aus „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ ist in 2019 wesentlich auf die Verrechnung von Steuervorteilen, welche die Gesellschaft als steuerlicher Gruppenträger an die weiteren Gruppenmitglieder umlegen darf, zurückzuführen, andererseits auf den verpflichtenden bilanziellen Ansatz eines Postens für aktive latente Steuern.

Vermögenslage

Aktiva

	31.12.2019		31.12.2018		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Immaterielle Vermögensgegenstände	1.371	0,3	1.199	0,3	172	14,3
Sachanlagen	407	0,1	364	0,1	43	11,8
Finanzanlagen	361.593	74,9	329.689	80,9	31.904	9,7
Anlagevermögen	363.371	75,3	331.252	81,3	32.119	9,7
Lieferforderungen	33	0,0	72	0,0	-39	-54,2
Konzernforderungen	76.405	15,8	42.794	10,5	33.611	78,5
übrige Forderungen	0	0,0	3.334	0,8	-3.334	-100,0
Liquide Mittel	41.480	8,6	28.880	7,1	12.600	43,6
Umlaufvermögen	117.918	24,4	75.080	18,4	42.838	57,1
Rechnungsabgrenzungsposten	107	0,0	119	0,0	-12	-10,1
Aktive latente Steuern	1.382	0,3	1.315	0,3	67	5,1
A K T I V A	482.778	100,0	407.766	100,0	75.012	18,4

Passiva

	31.12.2019		31.12.2018		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Nennkapital	1.000	0,2	1.000	0,2	0	---
Kapitalrücklagen	82.509	17,1	82.509	20,2	0	---
Gewinnrücklagen	100	0,0	100	0,0	0	---
Bilanzgewinn	33.036	6,8	14.629	3,6	18.407	125,8
Eigenkapital	116.645	24,1	98.238	24,0	18.407	18,7
Eigene Mittel	116.645	24,1	98.238	24,0	18.407	18,7
Rückstellungen	0	0,0	87	0,0	-87	-100,0
Verbindlichkeiten	183.461	38,1	128.731	31,5	54.730	42,5
Konzernverbindlichkeiten	167.600	34,7	165.550	40,6	2.050	1,2
langfristiges Fremdkapital	351.061	72,8	294.368	72,1	56.693	19,3
Rückstellungen	1.158	0,2	435	0,1	723	166,2
Lieferantenverbindlichkeiten	381	0,2	718	0,3	-337	-46,9
Bankverbindlichkeiten	4.270	0,8	4.269	1,1	1	0,0
übrige Verbindlichkeiten	1.668	0,3	3.748	0,9	-2.080	-55,5
Konzernverbindlichkeiten	7.595	1,6	5.990	1,5	1.605	26,8
kurzfristiges Fremdkapital	15.072	3,1	15.160	3,9	-88	-0,6
Fremde Mittel	366.133	75,9	309.528	76,0	56.605	18,3
P A S S I V A	482.778	100,0	407.766	100,0	75.012	18,4

In 2019 hat die Gesellschaft über Gesellschafterzuschüsse an Tochtergesellschaften und die Länderholdings in Italien, Kroatien und Slowenien Investitionen in Finanzanlagen getätigt. Ebenfalls haben sich die liquiden Mittel sowie die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und gegenüber verbundenen Unternehmen erhöht. Siehe hierzu auch die detaillierten Ausführungen unter Punkt 1.1. des Lageberichts.

Die nunmehr seit 2016 fokussiert erfolgende Vorgehensweise, mittels Vergabe langfristiger Konzerndarlehen die Finanzierungsstruktur einzelner Konzerntochtergesellschaften durch die Erhöhung der Eigenfinanzierung zu optimieren, wurde in 2019 fortgeführt.

Alle Tochtergesellschaften entwickelten sich in 2019 plangemäß, sodass der Vorstand von der Werthaltigkeit der Finanzanlagen ausgeht. Bei einigen Ausleihungen an verbundene Unternehmen bietet sich durch die neue Finanzierungsstruktur an, mittelfristig eine mögliche Umwandlung in Kapitalrücklagen durchzuführen.

Die kurzfristigen Aktiva sind aufgrund der nunmehr plangemäß für Akquisitionen genutzten Liquidität aus den Fremdkapitalaufnahmen angestiegen. Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen haben sich vor allem durch die gegenüber 2018 höhere phasenkongruent erfasste Dividende 2019 sowie die kurzfristige Zwischenfinanzierung der Errichtung des Standortes „Garage Neuer Markt“ in Wien im Vergleich zur Vorperiode erhöht, die sonstigen Forderungen sind gegenüber dem Vorjahr gesunken und weisen zum Stichtag keinen Saldo mehr auf.

Liquiditätslage

	2019	2018
	TEUR	TEUR
Ergebnis vor Steuern	16.090	222
Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereiches	566	517
Verlust aus dem Abgang von Vermögensgegenständen	14	-2
Geldfluss aus dem Ergebnis	16.670	737
Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-30.293	-18.160
Zunahme von Rückstellungen	636	460
Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	21.185	3.712
Netto-Geldzufluss aus dem Ergebnis vor Steuern	8.198	-13.251
Einzahlungen aus Ertragsteuern	2.317	2.165
Netto-Geldzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	10.515	-11.086
Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	4	8
Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen	2.320	868
Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-796	-751
Auszahlungen aus Finanzanlagenzugang und sonstigen Finanzinvestitionen	-35.219	-99.306
Netto-Geldabfluss aus der Investitionstätigkeit	-33.691	-99.181
Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Finanzkrediten	34.781	50.869
Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und Finanzkrediten	0	-4.269
Netto-Geldzufluss aus der Finanzierungstätigkeit	34.781	46.600
zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	11.605	-63.667
Finanzmittelfonds am Beginn der Periode	28.880	92.547
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	40.485	28.880

Definition des Finanzmittelfonds:	2019 TEUR	2018 TEUR
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	40.485	28.880
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	40.485	28.880

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit betrug im abgelaufenen Geschäftsjahr TEUR 10.515 (2018: TEUR -11.086). Der Cashflow aus der Investitionstätigkeit betrug im abgelaufenen Geschäftsjahr TEUR -33.691 (2018: TEUR -99.181). Der Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit betrug im abgelaufenen Geschäftsjahr TEUR 34.781 (2018: TEUR 46.600).

Die Investitionstätigkeit des Unternehmens und die Refinanzierung bestehender langfristiger Kreditlinien wurde sowohl aus dem laufenden Cashflow wie auch der oben beschriebenen weiteren Erhöhung der Außenfinanzierung durch alternative Fremdkapitalbeschaffung bewerkstelligt.

1.3. Forschung und Entwicklung

Das Unternehmen beschäftigt sich laufend mit der Fortentwicklung bestehender Abwicklungssysteme und der Berücksichtigung sich verändernder Markt- und insbesondere Kundenbedingungen. Ebenso werden laufend Verbesserungen im Rahmen der technischen und baulichen Anlagen und Infrastruktur evaluiert, um die Portfolioqualität nachhaltig zu erhalten und zu optimieren.

1.4. Bericht über die Zweigniederlassungen

Das Unternehmen unterhält keine Zweigniederlassungen.

1.5. Arbeitgeberattraktivität

Der Best in Parking - Gruppe bietet sich in der sich schnell entwickelnden Parkraumbewirtschaftungsbranche ein spannendes Arbeitsumfeld. Die Trends Digitalisierung, Urbanisierung sowie die Veränderungen bei der individuellen Mobilität bieten viele Chancen für das Unternehmen sowie attraktive Entwicklungsmöglichkeiten für die Mitarbeiter. Ein zentraler Faktor für den langfristigen Unternehmenserfolg sind qualifizierte und motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Best in Parking - Gruppe ist darin bestrebt, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern interne Entwicklungs- und Karriereperspektiven aufzuzeigen und Vakanzen intern zu besetzen. Damit soll auch das Know-how für das Unternehmen langfristig gesichert und weiterentwickelt werden.

Für das Erreichen der Unternehmensziele fordert der Konzern von seinen MitarbeiterInnen ein hohes Maß an Engagement und Eigenverantwortung. Die Anerkennung individueller Leistungen durch moderne und leistungsorientierte Vergütungsmodelle ist der Best in Parking - Gruppe daher wichtig.

Respektvoll – Zielstrebig – Integer – Offen – Teamorientiert – Verantwortungsvoll: Die Unternehmenswerte der Best in Parking - Gruppe bilden die Grundlage für die Zusammenarbeit innerhalb von Teams, in der Kooperation mit Partnern und im Austausch mit Kunden.

Die schlanke Unternehmensstruktur ermöglicht einen direkten Austausch, wobei der Führungsstil durch Offenheit, Kooperationsbereitschaft und kurze Entscheidungswege geprägt ist. Konstruktive Kritik und Verbesserungsvorschläge dürfen jederzeit eingebracht werden.

1.6. Nachhaltigkeit

Der nachhaltige Umgang mit der Umwelt und ihren natürlichen Ressourcen ist für die Best in Parking - Gruppe von hoher Bedeutung. Als eine der führenden Unternehmensgruppen für Parkraummanagement in Österreich und Südosteuropa ist sich der Konzern über seine Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Umwelt bewusst. Daher hat das Management ein effizientes Facility-Management eingeführt, mit dem ein energie- und materialschonender Einsatz von Ressourcen sichergestellt wird und Einsparungspotentiale im Verbrauch dieser Ressourcen – wie z.B. elektrischer Energie - forciert wird.

Um die Verkehrs- und Emissionsbelastung durch die innerstädtische Parkplatzsuche zu verringern, stellt die Best in Parking - Gruppe die Daten der von ihr bewirtschafteten Tiefgaragen, Parkhäuser und Parkplätze für die Nutzung in Navigationsgeräten und digitalen Landkarten (z.B. google maps) zur Verfügung. Fast alle Standorte sind bereits in verschiedenen Navigationssystemen hinterlegt. Diese Initiative unterstützt Autofahrer, einen Parkplatz zu finden, dabei Zeit und Treibstoff zu sparen und Emissionen zu reduzieren.

Des Weiteren baut die Best in Parking - Gruppe sukzessive – teils intern teils mit Kooperationspartnern - ihr Netz an Ladesäulen für Elektrofahrzeuge an ihren Standorten aus. Bereits heute leistet die Unternehmensgruppe damit einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der Elektromobilität.

2. Kontrollsystem über die Finanzberichterstattung

Die Best in Parking - Gruppe hat ein striktes Internes Kontrollsystem (IKS) im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess sowie die Finanzberichterstattung implementiert. Das IKS der Gruppe bzw. der einzelnen Gesellschaft gewährleistet die Vollständigkeit, Zuverlässigkeit und Nachvollziehbarkeit von Finanzinformationen.

Darüber hinaus werden die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Prozesse sowie die Einhaltung der gesetzlichen, vertraglichen und internen Regelungen sichergestellt.

Der Rechnungslegungsprozess umfasst dabei alle wesentlichen Arbeitsschritte, die gewährleisten, dass die rechnungslegungsrelevanten Informationen vollständig, richtig und zeitgerecht erfasst und verarbeitet werden und die Abbildung in der Finanzberichterstattung den jeweils anzuwendenden Rechnungslegungsstandards entspricht.

In der Aufbau- und Ablauforganisation sind klare und eindeutige Verantwortungen bezogen auf die Einzelgesellschaften und den Konzern vorgegeben. Den zentralen Funktionsbereichen „Corporate Accounting“ sowie „Planning and Reporting“ obliegen dabei die Ausgestaltung einheitlicher Konzernrichtlinien auf dem neuesten fachlichen Stand sowie die Organisation und Kontrolle der Finanzberichterstattung im Konzern.

Die Berichterstattung an Vorstand und Aufsichtsrat erfolgt regelmäßig, umfassend und zeitnah. Die Übereinstimmung mit konzerninternen Richtlinien und Verfahren für die Erfassung, Verbuchung und Bilanzierung von Geschäftsfällen wird kontinuierlich kontrolliert. Die eingesetzten Datenverarbeitungssysteme werden gezielt weiterentwickelt und laufend optimiert. Der Rechnungslegungsprozess und die Finanzberichterstattung werden regelmäßig systematisch auf mögliche Risiken geprüft. Verbesserungsmaßnahmen werden schnellstmöglich eingeleitet und rasch umgesetzt.

Schwerpunktprüfungen erfolgen durch die Wirtschaftsprüfer, und in Einzelfällen durch eine interne Überprüfung.

3. Risikoberichterstattung

3.1. Wesentliche Risiken und Ungewissheiten, denen das Unternehmen ausgesetzt ist

Konjunkturrisiko

Trotz der aktuellen Konjunkturprognose (auch prognostizierter Rezession über die Gesamtwirtschaft in Österreich) ist wie in der Vergangenheit mit stabilen Einnahmen der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften zu rechnen.

Die operativen Tochtergesellschaften der Best in Parking - Holding AG sind in Regionen mit starker Kaufkraft angesiedelt.

Regulierungsrisiko

Bei der Investition in die Neuerrichtung von Garagen ist das Risiko von politisch-regulativen Einschränkungen an der Oberfläche verstärkt zu spüren, die Einschränkungen der Benützungsmöglichkeiten von öffentlichen Park(platz)flächen verstärkt die Nachfrage im Tätigkeitsbereich der Gesellschaft.

Markt- und Wettbewerbsrisiko

Die Best in Parking - Gruppe hat zum einen eine starke Marktposition und zum anderen beschränkt sich der Wettbewerb in der Regel auf die bestehenden Mitbewerber, da die Errichtung von neuen Garagen auf Grund der hohen Errichtungskosten sowie der bedeutenden Eintrittsbarrieren nur bei Bestehen einer entsprechenden Nachfrage und Vorliegen interessanter Standorte wirtschaftlich darstellbar ist.

Die Best in Parking - Gruppe ist hinsichtlich der nicht im Eigentum stehenden Garagen durch sehr langfristige Konzessions- und eigentumsähnliche Baurechtsverträge abgesichert.

Allgemeine Markt- und Erlösrisiken werden im Rahmen der Unternehmenssteuerung über Budgetierung, im Forecast und im Berichtswesen erfasst und gesteuert. Risiken in Zusammenhang mit Investitionen werden im Rahmen der Investitionsrechnung identifiziert und bewertet.

3.2. Risiken im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten

Die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens wesentlichen Finanzinstrumente sind die Finanzanlagen und Kreditverbindlichkeiten.

Risiko aus Finanzanlagen

Der Vorstand ist unmittelbar in die Führung der operativ tätigen Tochtergesellschaften eingebunden. Durch laufendes Monitoring ist eine hinreichende Überwachung der Beteiligungsansätze sowie der Ausleihungen gewährleistet. Hinsichtlich der Projektgesellschaften wird laufend aktives Projektmanagement betrieben.

Risiko aus Kreditverbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Konzernunternehmen in Höhe von TEUR 333.331 bestehen zur Gänze gegenüber Kreditinstituten aus der EU sowie gegenüber der Tochtergesellschaft Best in Parking – Konzernfinanzierungs GmbH in Euro. Auswirkungen von Wechselkursschwankungen auf die Ertragslage sind damit auszuschließen. Die Kreditverbindlichkeiten sind für einen Betrag in Höhe von TEUR 119.500 fix, sowie für einen Betrag in Höhe von TEUR 65.500 variabel verzinst.

Die Fristigkeiten der Finanzierung entsprechen den zukünftigen Liquiditätserfordernissen des Unternehmens. Im Rahmen des benötigten Nachweises der Erfüllung des Covenant aus den Anleihe- und gleichlautenden Schuldscheindarlehenbedingungen ergab sich eine wesentliche positive Übererfüllung zu Gunsten der Gesellschaft.

Risiko aus dem Einsatz derivativer Finanzinstrumente

Es bestehen keine derivativen Finanzinstrumente.

4. Risikobericht in Zusammenhang mit COVID-19

4.1. Allgemeines

Nach einem guten Start ins Jahr 2020 erfuhr die wirtschaftliche Gesamtlage im ersten Quartal durch den globalen Ausbruch des Coronavirus (COVID-19) und die damit zusammenhängenden Maßnahmen einen erheblichen Dämpfer.

Zu erwarten sind zumindest kurzfristige Auswirkungen, das endgültige Ausmaß der Auswirkungen und deren Zeithorizont sind derzeit aber nicht seriös abschätzbar.

4.2. Unternehmensspezifische Auswirkungen in der Best in Parking - Gruppe

Die Unternehmensgruppe, der die Gesellschaft als Spezialdienstleister für Kapitalmarktfinanzierungen dient, spürt vor allem wesentliche Auswirkungen im Kundenbereich der Kurzparker durch die vorübergehende Schließung anderer Betriebe und daraus resultierendem Nachfragerückgang.

Das durch die Maßnahmen sicherlich verlangsamte Wirtschaftswachstum wird aller

Voraussicht nach nicht zu einer Rezession in der Branche führen. Die Unternehmensgruppe erzielt einen wesentlichen Umsatzanteil mit Dauerparkkunden - Auswirkungen aufgrund rückläufiger Kundenbonität oder gar Zahlungsfähigkeit sind hier aber zum aktuellen Zeitpunkt nicht spürbar oder sich abzeichnend. Die Unternehmensgruppe verfügt zum Stichtag und aktuell über ausreichende Liquidität und spürt hinsichtlich Finanzierungsmöglichkeiten auf Marktseite keine rückläufigen Tendenzen. Dadurch ist die Zahlungsfähigkeit der Unternehmensgruppe und der Gesellschaft aus heutiger Sicht langfristig unverändert gewährleistet.

4.3. Darstellung der unternehmensspezifischen Maßnahmen

Die Unternehmensgruppe nimmt sämtliche erforderlichen und erlangbaren Hilfsmaßnahmen wie beispielsweise die Möglichkeit zur Covid-19 Kurzarbeit, steuerliche Erleichterungen und absehbar die Nutzung von OeKB / AWS und anderen Kreditgarantien in Anspruch. Sollte ein Anspruch auf die seitens der öffentlichen Hand gewährten nicht rückzahlbaren Fixkostenzuschüsse bestehen, werden letztere selbstverständlich beantragt werden. Dabei wird jeweils genau nach Bedarf und Nutzen aus der Anwendung der einzelnen Maßnahme entschieden.

4.4. Unternehmensspezifisch erwartete Konsequenzen

Die Gesellschaft und die Best in Parking – Gruppe gehen aus heutiger Sicht davon aus, dass auf Basis der oben angeführten Maßnahmen und der Inanspruchnahme von Erleichterungen und Förderungen weiterhin jedenfalls von einem Fortbestand des Unternehmens („Going Concern Prämisse“) auszugehen ist.

5. Wesentliche Ereignisse nach dem Stichtag – Erdbeben in Zagreb vom 22. März 2020

In Zagreb war nach dem Erdbeben vom 22. März 2020 das Parken auf Gehsteigen, in Parks und in Fußgängerzonen erlaubt - dies bis 18.05.2020. Dadurch ist für diesen Zeitraum das Ergebnis der in Zagreb befindlichen Standorte zusätzlich zu den Auswirkungen von COVID-19 belastet.

6. Ausblick Geschäftsjahr 2020 – Prognose in Zusammenhang mit COVID-19

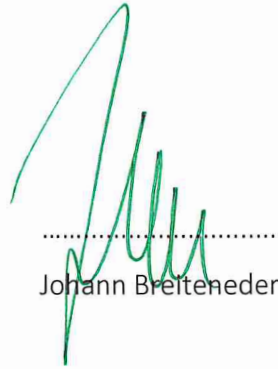
Der globale Ausbruch des Coronavirus (COVID-19) und die damit zusammenhängenden Maßnahmen zur Eindämmung haben wesentliche Auswirkungen auf die globale Wirtschaftsentwicklung und führen zu rückläufigen Finanz- Waren- und Dienstleistungsmärkten.

Ausmaß und Dauer der wirtschaftlichen Beeinträchtigungen sind aus heutiger Sicht nicht verlässlich abschätzbar. Durch die fortlaufende Entwicklung neuer Projekte und/oder die gezielte Akquisition bestehender Standorte sowie die verstärkt regulativen Einschränkungen des ruhenden Verkehrs auf öffentlichen Parkflächen sehen wir eine langfristig positive Entwicklung des Konzerns in Bezug auf Standortanzahl, Tarifniveau, Betriebsleistung, Ertragskraft und eine weiter gestraffte Kostenstruktur.

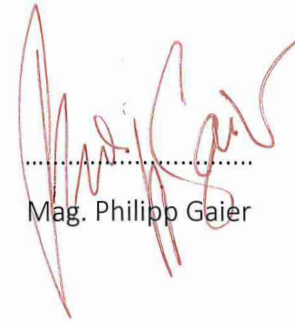
Es werden laufend Verbesserungen und Weiterentwicklungen im Bereich der verwendeten Soft- und Hardware gesetzt, die eine stetige Optimierung des Betriebs mit sich bringen. Projektumsetzungen im Immobilienbereich runden die Tätigkeit des Konzerns ab.

Die Geschäftsführung geht jedenfalls aus heutiger Sicht davon aus, dass auf Basis der oben angeführten Maßnahmen und der Inanspruchnahme von Erleichterungen und Förderungen weiterhin von einem Fortbestand des Unternehmens („Going Concern Prämisse“) auszugehen ist.

Wien, am 27. Mai 2020



.....
Johann Breiteneder



.....
Mag. Philipp Gaier

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternicht, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.

Die globale EY-Organisation im Überblick

EY ist einer der globalen Marktführer in der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Transaktionsberatung und Managementberatung. Mit unserer Erfahrung, unserem Wissen und unseren Leistungen stärken wir weltweit das Vertrauen in die Wirtschaft und in die Finanzmärkte. Dafür sind wir bestens gerüstet: mit hervorragend ausgebildeten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, dynamischen Teams, einer ausgeprägten Kundenorientierung und individuell zugeschnittenen Dienstleistungen. Unser Ziel ist es, die Funktionsweise wirtschaftlich relevanter Prozesse in unserer Welt zu verbessern - für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, unsere Kunden sowie die Gesellschaft, in der wir leben. Dafür steht unser weltweiter Anspruch „Building a better working world“.

Die globale EY-Organisation besteht aus den Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig und haftet nicht für das Handeln und Unterlassen der jeweils anderen Mitgliedsunternehmen. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent. „EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited.

© 2020 Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

www.ey.com/at